



Hygieneplan

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen	2
2.1 Müllentsorgung	2
2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich	2
2.3 Raumklima und Lüftung	2
2.4 Hygiene in der Turnhalle	3
3. Schulreinigung	3
3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung	3
3.2 Sanitäre Anlagen.....	3
4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren	4
4.1 Personenbezogene Hygiene	4
4.1.1 Händewaschen	4
4.1.2 Händedesinfektion	4
4.2 Hygiene im Gebäude	4
4.2.1 Lese- und Freiarbeitsecken, Bücherei	4
4.2.2 Garderoben und Hausschuhe	5
5. Hygiene im Unterricht	5
6. Umgang mit Infektionskrankheiten	5
6.1 Belehrung.....	5
6.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung.....	5
6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter	5
6.2.2 Schülerinnen und Schüler	5
6.3 Verhalten bei Läusebefall.....	5
6.4 Covid 19.....	6
6.5 Meldepflicht der Schule.....	6
7. Erste Hilfe	7
7.1 Erste Hilfe- Kästen	7
7.2 Zuständigkeiten.....	7



1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch- epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitung und Bedienstete insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen)

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen

2.1 Müllentsorgung

Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden. je Klassenraum gibt es drei Müllbehälter für die Mülltrennung. Die jeweiligen Müllsorten sind entsprechend gekennzeichnet.

Auf dem Schulgelände befinden sich ebenfalls Mülleimer.

2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich

Die Schulkinder sollten dazu angehalten werden, ihren Müll der Pausensnacks in den Mülleimern der Klassenräume zu entsorgen. Da die Kinder in den Klassen frühstücken, fällt in den Bewegungspausen im Außenbereich in der Regel kein Müll an.

2.3 Raumklima und Lüftung

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet.

Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte (Stoßlüften nach Bedarf). Sie soll regelmäßig erfolgen. Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schließen.

Die Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt durch den Schulträger.



2.4 Hygiene in der Turnhalle

Die Halle ist nur mit Turnschuhen mit heller abriebfester „Specksohle“ zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich und in den Umkleideräumen liegt im Verantwortungsbereich des Hausmeisters und des Raumpflegepersonals.

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers und des Hausmeisters.

Die Mülleimer werden in allen Räumen täglich geleert.

Reinigung der Räume:

- Klassenräume, Gruppenräume und Fachräume jeden Tag
- Sanitäre Anlagen täglich
- Flure/ Eingangsbereiche täglich
- Treppen jeden Tag
- Turnhalle/ Umkleide jeden Tag
- Verwaltung jeden Tag

Da wir eine Hausschuhordnung haben sind diese von den Schüler/innen in den Unterrichtsräumen zu tragen und nach Schulschluss auf die dafür vorgesehenen Regale abzustellen.

Während der Sommerferien findet die Grundreinigung statt. Die Klassenräume sind so zu hinterlassen das eine gründliche Reinigung (säubern der Regale und sonstige Einrichtungsgegenstände), sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich ist. Den Schulkindern sind dann alle Sachen mit nach Hause zu geben. Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma.

3.2 Sanitäre Anlagen

Es sind Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Toilettenpapier ist in den Toiletten vorhanden. Es ist eine Anleitung zum Händewaschen in den Schülertoiletten angebracht.



4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

4.1.1 Händewaschen

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Händewaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher. In jedem Unterrichtsraum ist ein Seifenspender mit Flüssigseife und Papierhandtuchspender vorhanden. Das Händewaschverfahren wird zu Beginn des Schuljahres besprochen:

Hände müssen gewaschen werden nach:

- jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettengängen- bzw. Benutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt, insbesondere mit toten Tieren

Die Hände werden mindestens 15 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern.

4.1.2 Händedesinfektion

Im unteren Foyer befinden sich vor den dem Eingang zu den Toiletten sowie im Speiseraum Desinfektionsspender.

4.2 Hygiene im Gebäude

4.2.1 Lese- und Freiarbeitsecken, Bücherei

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z. B. Kissen, Matratzen, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (i. d. R. Klassenlehrkraft).

Lese- und Freiarbeitsecken sind ...

... täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten

... regelmäßig zu reinigen (ggf. abfegen, ausschlagen, saugen bei Polstern).



Teppiche in den Klassenräumen sind ab- und zu von den Schülern zu reinigen, der Hausmeister hat dafür einen neuen Staubsauger mit Elektrobürste angeschafft

4.2.2 Garderoben und Hausschuhe

- Mäntel und Jacken werden außerhalb des Klassenraumes an Haken in der Garderobe untergebracht.
- Hausschuhe (Sandalen) zu tragen, ist im Klassenraum Pflicht. Die Unterbringung der Straßenschuhe erfolgt klassenweise auf Schuhregalen ebenfalls in der Garderobe.

5. Hygiene im Unterricht

In den Klassenräumen ist ein Waschbecken sowie Seifenspender und Einmalhandtuchhalter (ist beim Träger bestellt) installiert. Die Schüler haben dort die Möglichkeit sich die Hände zu waschen.

6. Umgang mit Infektionskrankheiten

6.1 Belehrung

Alle Lehrkräfte und MitarbeiterInnen sollen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit §34 IfSG) vor der erstmaligen Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren, hier jährlich, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleiterin belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

6.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

6.2.2 Schülerinnen und Schüler

Auch bei Schülerinnen und Schülern ist im Infektionsschutzgesetz §34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches ärztliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.

6.3 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete



Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden oder Emails versandt werden (sekretariat@grundschule-am-kiefernwald.de).

Eltern sind verpflichtet (IfSG § 34, Abs.5), gegen über der Schule zu machen. bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen. Es kann nach der Erstbehandlung den Unterricht wieder besuchen. Ein Nachweis darüber ist bei der Schule vorzulegen.

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens durch die Schule über den Befall informiert. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

6.4 Covid 19

Typische Krankheitsanzeichen:

- Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, u.a.)

Hygiene:

- Distanzangebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung öffentlichen Verkehrsmittel, nach dem Toilettengang, vor dem Essen, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske
- Husten und Niesetikette einhalten

Ein gesonderter Hygieneplan liegt vor.

6.5 Meldepflicht der Schule

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 34 Abs. 6 und § 8, § 36 IfSG. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung. Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. wenn Sorgeberechtigte) der Schulleitung melden:

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes
- gemäß § 34 Abs. 1-3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlaugung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen)
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z.B. Brechdurchfall bei Schulveranstaltungen).
- zwei oder mehr Kinder einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung hindeuten, nach § 34 Abs. 6 und § 8, § 36 Infektionsschutzgesetz.



7. Erste Hilfe

7.1 Erste Hilfe- Kästen

Erste Hilfe Kästen finden sich im das Sekretariat, dem Lehrerzimmer, dem WAT Raum sowie in der Turnhalle.

Des Weiteren ist ein Erste Hilfe Satz für Klassenfahrten bzw. Wandertage vorhanden. Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Im Kühlschrank (Sekretariat) liegen Kühl-Kissen bereit. Die Zugänglichkeit ist gesichert.

7.2 Zuständigkeiten

Lehrerinnen und Lehrern leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste Hilfe- Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind. Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich an der Pinnwand unmittelbar in Telefonnähe im Sekretariat.

Evaluiert und überarbeitet am 11.08.2020